Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4114

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — LE — 1/1/69

Bonn, den 25. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über diätetische Lebensmittel.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über diätetische Lebensmittel

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Unterschiede in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für diätetische Lebensmittel behindern den freien Handelsverkehr mit diesen Erzeugnissen und können eine ungleiche Wettbewerbslage hervorrufen; sie wirken sich deshalb unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes aus.

Die Angleichung dieser Rechtsvorschriften ist daher im Hinblick auf den freien Handelsverkehr mit diätetischen Lebensmitteln notwendig.

Eine solche Angleichung erfordert in einem ersten Stadium die Ausarbeitung einer gemeinschaftlichen Definition der diätetischen Lebensmittel, den Erlaß von Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers gegen Täuschungen über die Art der betreffenden Erzeugnisse sowie die Festlegung von Regeln über die Kennzeichnung diätetischer Lebensmittel.

In einem zweiten Stadium hat der Rat die Definitionen und die spezifischen Eigenschaften jeder Gruppe diätetischer Lebensmittel zu bestimmen.

Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel, deren Zusammensetzung und Herstellung speziell untersucht sein müssen, damit sie den besonderen Nahrungsbedürfnissen des Personenkreises entsprechen, für den sie in erster Linie bestimmt sind. Es kann sich daher als notwendig erweisen, Abweichungen von den allgemeinen oder besonderen Bestimmungen für Lebensmittel vorzusehen, um den spezifischen diätetischen Zweck einer jeden Gruppe von diätetischen Lebensmitteln zu verwirklichen.

Die Festlegung von Reinheitskriterien für Stoffe mit diätetischer Bestimmung und für Zusatzstoffe, deren Verwendung für jede einzelne Gruppe von diätetischen Lebensmitteln später zugelassen wird, etwaige Änderungen oder Ergänzungen, die sich auf Grund der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Forschung hinsichtlich der Natur und der Verwendungsbedingungen der genannten Stoffe ergeben können, sowie die Bestimmung der Art und Weise der Probenahme und der Analysemethoden zum Nachweis der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale der einzelnen Gruppen diätetischer Lebensmittel sind technische Durchführungsmaßnahmen, deren Erlaß der Kommission zu übertragen ist, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Zuständigkeiten für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel, die sich von solchen des allgemeinen Verzehrs deutlich durch ihre besonderen, einer speziell definierten Ernährung entsprechenden Eigenschaften unterscheiden.

(2) Die besonderen Eigenschaften der diätetischen Lebensmittel beruhen auf einem besonderen Herstellungsverfahren oder auf dem Zusatz oder dem Entzug bestimmter Stoffe.

(3) Eine Ernährung ist speziell definiert, wenn sie den Nahrungsbedürfnissen von Personen entspricht, die sich entweder in einem besonderen physiologischen Zustand befinden oder deren Gesundheitszustand eine ihm gemäße Ernährung erfordert.

(4) Der Rat bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 100 die verschiedenen Gruppen diätetischer Lebensmittel und erläßt die auf sie anzuwendenden besonderen Bestimmungen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Bezeichnung „diätetisch" beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen und in der Werbung den in Artikel 1 definierten Erzeugnissen vorbehalten ist.

(2) Sie untersagen für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs die Verwendung anderer gleichartiger

Bezeichnungen und jegliche Aufmachung, die den Eindruck erwecken könnte, daß es sich um diätetische Lebensmittel handelt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verbieten in der Bezeichnung eines diätetischen Lebensmittels die Verwendung des üblichen Namens des Erzeugnisses, wenn es nicht die wesentlichen, für das entsprechende Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs festgelegten Merkmale aufweist, es sei denn, daß abweichende Bestimmungen nach Artikel 1 Absatz (4) in der Absicht erlassen sind, den spezifischen diätetischen Zweck einer jeden Gruppe von diätetischen Lebensmitteln zu verwirklichen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten untersagen, daß in den Angaben oder Abbildungen auf den Behältnissen, Verpackungen oder Etiketten von diätetischen Lebensmitteln sowie in der Werbung für diese Erzeugnisse auf vorbeugende oder heilende Eigenschaften für menschliche Krankheiten hingewiesen wird, soweit nicht nach Artikel 1 Absatz (4) für bestimmte Gruppen diätetischer Lebensmittel abweichende Bestimmungen erlassen sind.

Jedoch sind Erläuterungen und Empfehlungen gestattet, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die auf Grund ihrer Berufsausbildung dazu befugt sind, die Verwendung diätetischer Lebensmittel zu verschreiben.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit diätetische Lebensmittel nur gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Behältnisse, Verpackungen oder Etiketten folgende gut sichtbaren, leicht lesbaren und unverwischbaren Angaben tragen:

a) der übliche Name des Erzeugnisses in Verbindung mit der Bezeichnung „diätetisch" oder, falls kein entsprechendes Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs besteht, die Bezeichnung „diätetisches Lebensmittel" und die Angabe der für jede Gruppe von diätetischen Lebensmitteln festgelegten spezifischen diätetischen Eigenschaft. Jedoch kann für bestimmte Gruppen die Verwendung der Bezeichnung „diätetisch" oder „diätetisches Lebensmittel" freigestellt werden;

b) soweit ein entsprechendes Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs nicht besteht, die Art und

Menge der hauptsächlichen Bestandteile des Erzeugnisses in absteigender Reihenfolge ihres Vorhandenseins;

c) das Nettogewicht, ausgedrückt in Gramm oder Kilogramm, und eventuell, bei flüssigen Erzeugnissen, der Nettorauminhalt, ausgedrückt in Liter oder Zentiliter;

d) der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, Abpackers oder eines verantwortlichen Verkäufers im Sinne der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem er ansässig ist; Personen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern einführen, werden dem Hersteller gleichgestellt;

e) das verschlüsselte Herstellungsdatum und bei verderblichen Erzeugnissen das offene Verfalldatum;

f) der Name des Ursprungslandes bei aus dritten Ländern stammenden Erzeugnissen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes (1) können für bestimmte Gruppen von diätetischen Lebensmitteln nach Artikel 1 Absatz (4) weitere Angaben vorgeschrieben werden wie

— die Art der hauptsächlichen Bestandteile in absteigender Reihenfolge ihres Vorhandenseins;
— die Menge der hauptsächlichen Bestandteile mit diätetischer Bestimmung;
— der Gehalt an Kohlehydraten, Eiweiß, Fetten oder Mineralstoffen und der Kaloriengehalt je 100 g des verzehrsfertigen Lebensmittels, eventuell unterschieden nach der Herkunft;
— die zugelassenen Zusatzstoffe;
— die Gebrauchsanweisung;
— die für das ordnungsgemäße Aufbewahren des Erzeugnisses zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten können das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von diätetischen Lebensmitteln untersagen, wenn die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) und in Absatz (2) aufgeführten Angaben nicht auf eine Seite der Verpackung in ihren Landessprachen angebracht sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit diätetische Lebensmittel im Einzelhandel nur in ihrer Originalverpackung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen das gewerbsmäßige Inverkehrbringen der in Artikel 1 definierten Erzeugnisse unter den ihnen vorbehaltenen Bezeichnungen nicht aus Gründen der Zusammensetzung, der Herstellungsmerkmale, der Aufmachung oder der Kennzeichnung verbieten oder behindern, wenn diese Erzeugnisse den Definitionen und gemeinsamen Regeln dieser Richtlinie und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechen.

Artikel 8

(1) Gemäß dem Verfahren gemäß Artikel 9 werden bestimmt:

a) soweit erforderlich, die Reinheitskriterien der Stoffe mit diätetischer Bestimmung und der Zusatzstoffe, deren Verwendung für jede Gruppe von diätetischen Lebensmitteln zugelassen ist;

b) die zur Nachprüfung der vorgenannten Reinheitskriterien erforderlichen Analysemethoden;

c) die Art und Weise der Probenahme sowie die Analysemethoden zum Nachweis der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale der einzelnen Gruppen von diätetischen Lebensmitteln.

(2) Nach demselben Verfahren können auf Grund der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Untersuchungen die Vorschriften über die Verwendung der in Absatz (1) genannten Stoffe mit diätetischer Bestimmung und Zusatzstoffe geändert oder ergänzt werden.

Artikel 9

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgesetzte Verfahren Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem durch Beschluß des Rates vom . . . . . eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie gilt nicht für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens 12 Monate nach ihrer Bekanntmachung nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Die in Durchführung von Artikel 4 und 5 ihrer erlassenen staatlichen Rechtsvorschriften werden jedoch nur nach Maßgabe des Inkrafttretens der besonderen Bestimmungen für jede einzelne Gruppe von diätetischen Lebensmitteln anwendbar.

(2) Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntmachung dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigten, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident